Leibniz und Besold über Naturrecht und Bündnisrecht

Andreas Blank (Klagenfurt)

1. Einleitung

In Leibniz’ frühen Überlegungen zum Souveränitätsbegriff wird die Frage, ob die deutschen Fürsten, die nicht den Rang von Kurfürsten einnehmen, Gesandte im Rang von Botschaftern entsenden dürfen, als eine Frage der distributiven Gerechtigkeit in Bezug auf Ehre auffasst.[[1]](#footnote-1) Diese Auffassung ergibt sich aus der Prämisse, Botschafter unterschieden sich von anderen Gesandten dadurch, dass sie „repräsentativen Charakter“ besitzen—d.h., sie repräsentieren einen Souverän und haben deshalb das Recht auf dieselben Ehrbezeugungen, wie der Souverän, der sie entsendet.[[2]](#footnote-2) In diesem Sinn ist die Bereitschaft, die Gesandten der deutschen Fürsten als Botschafter anzuerkennen zugleich Ausdruck der Bereitschaft, die deutschen Fürsten als Souveräne zu betrachten. Und wie Leibniz in seinen Überlegungen zur polnischen Königswahl bemerkt, haben solche Fragen der Ehre eine unmittelbare politische Relevanz:

„Alles Unehrenhafte vermindert *Ehre*.

*Ehre ist die Reputation in Bezug auf Macht*.

Wer eine geringere Reputation in Bezug auf Macht hat wird für fähig gehalten, *leichter verletzt zu werden*.

Was für leichter gehalten wird, wird für mit geringerem Aufwand verbunden gehalten.

Dies bedeutet, dass jemand, der uns gern verletzen würde, gefährlich ist.“[[3]](#footnote-3)

In Bezug auf seine Prämisse, dass auch Fürsten, die nicht Kurfürsten sind, Souveränität besitzen, ist Leibniz mit einer erheblichen Beweislast konfrontiert. Denn, was diese Prämisse besagt, wurde von führenden politischen Denkern der frühen Neuzeit entweder bestritten, wie im Fall von Jean Bodin,[[4]](#footnote-4) oder als Ausdruck einer regellosen politischen Entwicklung verstanden, wie im Fall von Pufendorf.[[5]](#footnote-5) Leibniz’ Strategie besteht deshalb darin, Felder von politischen Aktivitäten zu identifizieren, die zwei Bedingungen erfüllen müssen: (1) Sie müssen dem Völkerrecht angehören, wobei Leibniz als Kriterium für den Bereich des Völkerrechts unter anderen die naturrechtlich begründete Funktion der Bewahrung von Sicherheit und Frieden anführt; und (2) es muss historisch dokumentiert sein, dass deutsche Fürsten, die keine Kurfürsten sind, nicht nur in zahlreichen Fällen an diesen Aktivitäten teilgenommen haben, sondern dass ihnen auch ein Recht zur Teilnahme an diesen Aktivitäten zugesprochen wurde. Aus diesem Grund enthält Leibniz’ Text eine Fülle von Hinweisen auf historische Ereignisse und historische Rechtsdokumente. Ein Feld von Aktivitäten, das Leibniz auf diese Weise zu identifizieren sucht, betrifft die Rolle der deutschen Fürsten in internationalen Mediationen; ein anderes Beispiel betrifft die Rolle der deutschen Fürsten in internationalen Bündnissen. Da ich das erstere Thema an anderer Stelle diskutiert habe,[[6]](#footnote-6) konzentriere ich mich hier auf das letztere.

Da die Relevanz der naturrechtlichen Überlegungen, die sich im frühen Leibniz finden, für seine Behandlung des Bündnisrechts weniger offensichtlich sind, als in anderen Bereichen seiner politischen Theorie, werde ich einen komparativen Ansatz wählen und Leibniz’ Auffassungen mit denjenigen von Christoph Besold (1577-1638) vergleichen, der das Bündnisrecht zu einem prominenten Gegenstand in der protestantischen Naturrechtstradition gemacht hat.[[7]](#footnote-7) Im *Caesarinus Fürstenerius* bezieht sich Leibniz explizit nur auf eines der *Consilia* Besolds,[[8]](#footnote-8) nicht aber auf die hier einschlägigen politischen Abhandlungen. Deshalb möchte ich die Frage nach mehr oder weniger direkten Abhängigkeitsbeziehungen offenlassen und stattdessen Parallelen in den Argumentationsstrategien hervorheben. Wie bei Leibniz finden sich bei Besold verfassungsrechtliche, völkerrechtliche und naturrechtliche Überlegungen zu den Grundlagen des Bündnisrechts. Zu klären wird sein, weshalb beide Denker es nicht bei verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Klärungen belassen, sondern darüber hinaus auch naturrechtliche Argumente anführen. Durch die Parallelen zwischen Besolds und Leibniz’ Argumentationsstrategien, so ist meine Hoffnung, tritt auch die entscheidende Rolle naturrechtlicher Überlegungen in Leibniz’ Überlegungen zum Bündnisrecht deutlicher hervor.

Allerdings sollte gleich zu Beginn hervorgehoben werden, dass auch ein tiefgreifender Unterschied zwischen Besold und Leibniz besteht: Während Leibniz das Bündnisrecht auf die mächtigeren Fürsten beschränkt und die kleineren Territorien und Reichsstädte von diesem Recht ausschließt, sieht Besold einen weiteren Umfang der Trägerschaft eines naturrechtlich begründeten Bündnisrechts, der nicht nur alle reichsunmittelbaren Stände, sondern auch diejenigen Städte der Hanse einschließt, die diesen Status nicht besitzen. Um die Stärken und Schwächen von Leibniz’ Auffassungen in Bezug auf die Träger des Bündnisrechts einschätzen zu können, wird es deshalb nützlich sein, mit einem systematischen Problem zu beginnen, welches Heinrich Henniges (1645-1711), einer der Kritiker von Leibniz’ Souveränitätsauffassung, diagnostiziert hat.[[9]](#footnote-9)

2. Ein systematisches Problem mit Leibniz’ Souveränitätsbegriff

Henniges was Professor für Rechtswissenschaften in Frankfurt/Oder und als Berater und Diplomat im Dienste des Kurfürsten von Brandenburg tätig.[[10]](#footnote-10) Deshalb überrascht es nicht, dass er das ausschließliche Gesandtschaftsrecht der Kurfürsten verteidigt. Im Zuge dieser Verteidigung entwickelt er den Einwand, dass Leibniz nicht hinreichend erläutert, wo die Grenze zwischen Souveränität (*suprematus*) und Landeshoheit (*superioritas*) liegt. Wie Leibniz die Unterscheidung auffasst, beschränkt sich Landeshoheit auf Gerichtsbarkeit und die Fähigkeit eine Revolte von Untertanen durch militärische Gewalt zu unterdrücken,[[11]](#footnote-11) während Souveränität die Fähigkeit mit einschließt, andere politische Gemeinschaften in verschiedenen Weisen zu beeinflussen: durch militärische Mittel, durch nicht-militärische Sanktionen, und durch Mitwirkung in internationalen Verhandlungen.[[12]](#footnote-12) Henniges argumentiert, dass das Problem der Grenze zwischen Souveränität und Landeshoheit schwerwiegend ist. Denn wenn man die von Leibniz erwähnten Variablen betrachtet—Größe des Territoriums, das Steueraufkommen, die finanziellen Möglichkeiten, eine Armee zu unterhalten, die Praxis, Bündnisse einzugehen, und die Praxis, Gesandtschaften zu entsenden—dann sind Städte (wie etwa Hamburg, Nürnberg, Frankfurt, Lübeck, Ulm und Köln) und Reichsritter (wie die Grafen von Oldenburg) in einer vergleichbaren Position. In diesem Fall wäre es von Leibniz’ Standpunkt aus inkohärent, diesen Reichsständen die Souveränität abzusprechen.[[13]](#footnote-13) Wenn man also, wie Leibniz dies tut, den Fürsten das Gesandtschaftsrecht zuspricht, kann man den Städten und Reichsrittern dasselbe Recht nicht vorenthalten. Natürlich lehnen sowohl Leibniz also auch Henniges diese Konsequenz ab. Deshalb kann Henniges’ Überlegung als eine *reductio ad absurdum* verstanden werden. Aber ist die Konsequenz tatsächlich so absurd, wie sie Henniges erscheint?

Leibniz scheint das Problem dadurch umgehen zu wollen, indem er Fälle, in denen ein Gesandtschaftsrecht eindeutig zugesprochen werden kann, von Fällen unterscheidet, in denen ein Gesandtschaftsrecht nach allgemeinem Konsens nicht in Frage kommt, während er die Behandlung von möglichen Fällen, die zwischen diesen klaren Fällen liegen, offenlässt. Zu den klaren Fällen der ersteren Art rechnet er alle freien Völker, wie etwa die Venezianer, die Niederländer, und die Schweizer.[[14]](#footnote-14) Zu den klaren Fällen der letzteren Art gehören Neapel und die Lombardei, die Leibniz als bloße Provinzen des Spanischen Königreichs betrachtet.[[15]](#footnote-15) In seiner Antwort auf Henniges macht er von der Idee Gebrauch, dass, wie bei vagen Begriffen wie arm und reich, kahl und nicht kahl, kein präziser Punkt festgelegt werden kann, an dem die Grenze zwischen Souveränität und Landesherrschaft liegt. Dennoch besteht Leibniz darauf, dass es in einer Vielzahl von Fällen einen Konsens darüber gebe, ob ein politisches Gebilde unter den Begriff der Souveränität fällt oder nicht. In dieser Weise hofft Leibniz die Konsequenz zu verhindern, dass sich graduelle Abstufungen von Souveränitätsrechten nach den graduellen Abstufungen in Bezug auf Macht treffen lassen.[[16]](#footnote-16)

Diese Erwiderung scheint allerdings erhebliche Schwächen aufzuweisen: Denn Henniges’ Punkt ist es nicht, dass Leibniz’ Auffassungen zum Souveränitätsbegriff auf eine graduelle Abstufung von Souveränitätsrechten hinausläuft. In Gegenteil argumentiert er, dass wenn den Fürsten das (volle) Gesandtschaftsrecht zugesprochen wird, auch den Städten und Ritten das (volle) Gesandtschaftsrecht zugesprochen werden sollte. Auch lässt sich durch einen Blick in Besolds staatsrechtliche Abhandlungen und einige ihrer Quellen zeigen, dass in der politischen Theorie des 17. Jahrhunderts auch keinesfalls ein Konsens bestand, dass den Städten und Rittern kein Gesandtschaftsrecht zustehe. Der Einwand von Henniges macht deshalb auf ein interessantes Problem in Leibniz’ Denken aufmerksam. Hier wird es von Vorteil sein, die Parallelen zwischen Leibniz’ und Besolds Überlegungen zu den verfassungsrechtlichen, völkerrechtlichen und naturrechtlichen Grundlagen des Bündnisrechts in den Blick zu nehmen, denn in diesen Überlegungen finden sich argumentative Ressourcen, die geeignet sind, Henniges’ Einwand in einer überzeugenderen Weise zu erwidern, als dies Leibniz tatsächlich gelungen ist.

3. Bündnisrecht und Verfassungsrecht

Leibniz ist der Überzeugung, dass Reichsstädte keine Souveränität besitzen und dass sie auch keine Souveränität beanspruchen. Sein Argument ist, dass nur Gemeinwesen Souveränität besitzen, die durch militärische Macht und Bündnisse auf die höchste europäische Politik Einfluss nehmen können.[[17]](#footnote-17) Jedoch stellt sich hier die Frage, ob nur die größten Mächte eine solche Einflussmöglichkeit besitzen. Gerade durch Bündnisse scheinen sich kleineren Mächten Möglichkeiten zu eröffnen, auf die europäische Politik einen Grad an Einfluss zu nehmen, der ihnen außerhalb von Bündnissen unmöglich wäre. Leibniz erwähnt in diesem Zusammenhang Städtebündnisse wie die Hanse,[[18]](#footnote-18) wendet aber ein, dass Hansestädte keine Souveränität besitzen, weil einige von ihnen keine freien Reichsstädte sind. Auch argumentiert er, dass selbst freie Reichsstädte nicht souverän seien, weil sie nicht die Würde von Fürsten besitzen und weil sie nur in Bündnissen mit anderen Ständen Krieg führen können. Doch der erste Teil dieses Arguments scheint eine *petitio principii* zu begehen, denn es ist ja gerade die Frage, ob der Unterschied an verfassungsrechtlicher Würde so weit geht, dass die Reichsstädte kein Bündnisrecht besitzen. Gegen den zweiten Teil des Arguments könnte eingewendet werden, dass, auch wenn die Reichsstädte nur im Bündnis mit anderen Krieg führen können, diese Bündnisse dennoch legitime völkerrechtliche Funktionen erfüllen könnten.[[19]](#footnote-19)

Ob Städtebündnisse solche Funktionen erfüllen können, ist eine zentrale Frage für Christoph Besold. In seinen Überlegungen, wie auch in den Überlegungen von Leibniz, finden sich verfassungsrechtliche, völkerrechtliche und naturrechtliche Elemente, und, wie sich zeigen wird, bestehen enge argumentative Verknüpfungen zwischen diesen Elementen. Beginnen wir mit einigen verfassungsrechtlichen Elementen, bei denen sich Besold und Leibniz in ähnlicher Weise auf historische Fakten und historische Rechtsdokumente stützen. Zu den historischen Fakten, die bei beiden Denkern erwähnt werden, gehören Entwicklungen der mittelalterlichen Geschichte, wie der Rheinische Städtebund (1254), der Wendische Städtebund (1259), die Hanse und der Schwäbische Bund (1488).[[20]](#footnote-20) Entwicklungen der Reformationszeit wie der Schmalkaldische Bund (1531) und die Union der Evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Stände zur Verteidigung der Religionsfreiheit (1610) dokumentieren, dass in der politischen Praxis eine Vielzahl von Reichsstädten Teil von Bündnissen innerhalb der Reichs waren..[[21]](#footnote-21) Auch die Beteiligung von Reichsstädten an Beziehungen zu Mächten außerhalb des Reichs wird hervorgehoben, etwa durch den Beitritt von Franz I. von Frankreich zum Schmalkaldischen Bund (1532)[[22]](#footnote-22) oder durch den Vertrag von Chambord (1552), in dem sie unter Führung von Moritz von Sachsen ein Bündnis mit Heinrich II. von Frankreich eingegangen sind.[[23]](#footnote-23)

Besold bleibt allerdings nicht bei diesen historischen Fakten stehen, von denen sich die meisten auch bei Leibniz erwähnt finden,[[24]](#footnote-24) sondern wirft die Frage auf, ob diese Bündnisse nach Recht und Billigkeit geschlossen wurden. Zunächst stellt er fest, dass es denjenigen Gemeinwesen, die in einem absoluten Sinn frei sind, wie die Schweizer und Rhätoromanen, vollkommen freisteht, Bündnisse zu schließen.[[25]](#footnote-25) Besold betrachtet es auch als nicht kontrovers, dass dies für alle Fürsten gelte, die aufgrund von Recht und Gebrauch Herrschaft ausüben.[[26]](#footnote-26) Darüber hinaus weist er auf verfassungsrechtliche Einschränkungen, die sich aus *leges fundamentales* ergeben können. So kann etwa das Bündnisrecht von Königen an die Zustimmung der Stände gebunden sein, wie in den Fällen von Kastilien, Aragon, Polen und Ungarn; dasselbe gilt vom Kaiser, der als permanenter Reichsvikar betrachtet werden kann.[[27]](#footnote-27) Problematisch hingegen ist der Status der weniger mächtigen Reichsstände.

Das in dieser Hinsicht vielleicht prominenteste Rechtsdokument ist die *Bulla Aurea* Kaiser Karls IV., die den Reichsständen verbietet, an Verschwörungen gegen das Reich teilzunehmen, dabei aber diejenigen Bündnisse ausnimmt, „welche Fürsten und Städte und andere Reichsstände wegen des allgemeinen Friedens der Provinzen und Territorien untereinander abschließen. Diese behalten wir unserer besonderen Entscheidung vor und bestimmen, dass sie in Kraft bleiben sollen, bis wir etwas anderes verfügen.“[[28]](#footnote-28) Die Interpretation dieser Passage ist in der deutschen Staatsrechtsliteratur des 16. Jahrhunderts umstritten. So zieht Eberhard von Weyhe (Waremundus ab Erenberg, 1553-1637) die Überlegung in Erwägung, dass das Bündnis der Hansestädte als Verschwörung bezeichnet werden sollte, weil mehrere Verbündete ihrerseits anderer Herrschaft unterstanden und nicht dem Kaiser, sondern Fürsten tributpflichtig waren.[[29]](#footnote-29)

Besold nimmt eine differenzierte Haltung zur Frage der Relevanz von Freiheit für das Bündnisrecht ein. Freiheit von der Herrschaft von Fürsten ein zentrales Element in seinem Argument zugunsten des Bündnisrechts der Reichsstädte. Er ist sich bewusst, dass sich nur in Deutschland Städte finden, welche die Form von freien Gemeinwesen bewahrt haben.[[30]](#footnote-30) Diese Einsicht wendet er unmittelbar auf das Bündnisrecht der Städte an: Wie er argumentiert, haben alle Gemeinweisen, die ihre Freiheit nicht aufgegeben haben, das Recht, Bündnisse einzugehen.[[31]](#footnote-31) In seinen Augen ist dies der entscheidende Unterschied zwischen dem der Struktur des Deutschen Reichs und dem Römischen Reich in der Antike, in der es keine Städte gab, die die Möglichkeit besaßen, ebenbürtige Bündnisse einzugehen, auch wenn die Römer Bündnisse als Herrschaftsmittel einsetzten.[[32]](#footnote-32)

Hingegen betrachtet Besold die Freiheit von Fürstenherrschaft nicht als eine notwendige Bedingung für das Bündnisrecht. Vielmehr weist darauf hin, dass die Hanse ist durch einzelne Akte kaiserliche Zustimmung legitimiert ist. So setzte sich Kaiser Karl IV. nach dem Ausschluss von Brauschweig aus der Hanse (1377) für die Wiederaufnahme der Stadt eingesetzt. Köln wurde in der Zeit Kaiser Friedrichs III. ausgeschlossen und mit Unterstützung Karls IV. erneut aufgenommen. Bremen wurde 1562 ausgeschlossen und auf Anraten Ferdinands I. und Maximilians II. erneut aufgenommen.[[33]](#footnote-33) Auch weist Besold darauf hin, dass die Hanse aufgrund einer langen Serie von Reichsabschieden zur Türkensteuer herangezogen wurde.[[34]](#footnote-34)

Auch Leibniz ist der Auffassung, dass in Bezug auf das Bündnisrecht der Städte die Frage der Tatsachen von der Frage des Rechts unterschieden werden sollte. Aber wie Besold ist er sich bewusst, dass die *Bulla Aurea* den Fürsten und Städten Bündnisse erlaubt, deren Ziel der allgemeine Frieden der Provinzen und Territorien ist.[[35]](#footnote-35) Darüber hinaus weist er darauf hin, dass diese verfassungsrechtliche Grundlage des Bündnisrechts in der Zwischenzeit auch eine entscheidende völkerrechtliche Bestätigung gefunden hat, denn der Westfälische Frieden schreibt allen Reichsständen das Recht zu, sowohl untereinander als auch mit äußeren Mächten Bündnisse zur eigenen Erhaltung und Sicherheit zu schließen, sofern diese Bündnisse dem Frieden im Reich nicht schaden.[[36]](#footnote-36) Leibniz kann also nicht übersehen haben, dass das Bündnisrecht der Städte von grundlegenden verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Dokumenten gestützt wird. Was also kann seine Auffassung stützen, dass die Bündnisse der Reichs- und Hansestädte illegitim sind? In Frage kommen zwei weitere Argumentationsstränge, die bei Leibniz kurz angedeutet werden: Der eine betrifft die Rolle der Verjährung bei der Erwerbung von Rechten des *jus gentium*, der andere betrifft die naturrechtlichen Funktionen von Bündnissen. Beide Argumentationsstränge haben enge Parallelen in detaillierteren Überlegungen Besolds, und diese Parallelen machen deutlich, dass Leibniz’ eigene Prämissen den Schluss nahelegen, dass auch Städte legitime Bündnispartner sein können.

4. Bündnisrecht und Verjährung

Besold hebt hervor, dass sich der rechtliche Status der Reichsstädte aus mehr als einer Quelle speist. Einerseits sind vom Kaiser verliehene Privilegien grundlegend, wie die Befreiung der Städte von Reichssteuern,[[37]](#footnote-37) die Gewährung von Gerichts- und Besteuerungsrechten,[[38]](#footnote-38) die Gewährung von Lehensrechten,[[39]](#footnote-39) und die Gewährung des Recht auf freien Abzug.[[40]](#footnote-40) Andererseits kann eine stillschweigende Erweiterung (*latenter incrementa*) dieser Rechte über längere Zeiträume hinweg stattfinden.[[41]](#footnote-41) Er vertritt die Auffassung, dass hier ist die Rechtsfigur der Verjährung aufgrund des unvordenklichen Beginns einer Praxis (*praescriptio immemoriali temporis*)entscheidend.[[42]](#footnote-42) Der Kerngedanke der *praescriptio* besteht in der Auffassung, dass es im öffentlichen Interesse liegt, Konflikte dadurch zu beenden, dass nach einer festgelegten Zeit keine rechtlichen Verfahren mehr angestrengt werden kommen.[[43]](#footnote-43) Für den argumentativen Hintergrund der These, dass Herrschaftsrechte nach einer Zeit, in der keine Erinnerung mehr an eine gegenteilige Situation mehr besteht, gegenüber den eigenen Untertanen der *praescriptio* unterliegen können, beruft sich Besold auf ein einflussreiches, zuerst 1511 erschienenes Werk des italienischen Juristen Giovanni Francesco Balbo[[44]](#footnote-44)—ein Hinweis, den es sich lohnt, etwas weiter zu verfolgen.

Balbo macht klar, dass *praescriptio* nicht durch das bloße Verstreichen von Zeit zustande kommt. Hinzukommen muss entweder ein Rechtstitel oder eine andere wirksame Ursache (*causa efficax*).[[45]](#footnote-45) Eine solche Ursache kann in der Zustimmung liegen, die aufgrund einer lange währenden Duldung präsumiert wird.[[46]](#footnote-46) Die Rechtswirkung einer lange währenden Duldung besteht darin, dass das Bestehen eines Titels präsumiert wird.[[47]](#footnote-47) In dieser Weise beruht die Präsumption, dass ein Titel besteht, auf einer anderen Präsumption, nämlich, dass eine lange währende Duldung besteht. Bei allen aus dem Verfließen einer langen Zeit aufkommenden Präsumptionen handelt es sich aber nicht um *praesumptiones iuris et de iure*, die keinen Beweis des Gegenteils zuließen. Vielmehr können verschiedene Faktoren als Gegenbeweis zählen: das Eingeständnis, dass kein Rechtstitel vorliegt, das Eingeständnis, dass aus Irrtum aus den falschen Gründen gehandelt wurde.[[48]](#footnote-48) Hier besteht eine wichtige Einschränkung: aus lange anhaltender Duldung wird nur dann das Bestehen eines Rechtstitels präsumiert, wenn dadurch der anderen Partei kein größerer Schaden entsteht.[[49]](#footnote-49) Denn hier wie eine andere Präsumption schwerer, nämlich die Präsumption, dass niemand den eigenen Besitz aufgeben möchte.[[50]](#footnote-50) Wie Balbo hervorhebt, handelt es sich dabei um eine *praesumptio iuris*, d.h. eine Präsumption, die schon im Römischen Recht niedergelegt ist und ihre Geltung aus dem Gesetz erhält.[[51]](#footnote-51) Deshalb kann eine Ausnahme zugunsten der Präsumption der Duldung nur dann gemacht werden, wenn 30 oder 40 Jahre verflossen sind.[[52]](#footnote-52) Dann aber, so argumentiert Balbo, erhält eine Praxis den Charakter eines Privilegs.[[53]](#footnote-53) Deshalb können Herrschaftsrechte der *praescriptio* unterliegen, wenn eine Duldung vorliegt, welche die selbe Rechtskraft wie das explizite Verleihen eines Privilegs hat: „[D]as Verfließen einer unvordenklichen Zeit vermag so viel, wie der Kaiser vermag, wenn ein Grund vorliegt.“[[54]](#footnote-54)

Balbo erwähnt aber auch, dass der Umfang der Herrschaftsrechte, die gegenüber den Untertanen der *praescriptio* unterliegen, in der mittelalterlichen Rechtstheorie umstritten war. Nach der Auffassung von Bartolus von Sassoferrato (1313-1357) bezieht sich *praescriptio* auch auf volle Freiheit, die in keiner Weise der Herrschaft des Kaisers unterliegt.[[55]](#footnote-55) Weil der Kaiser dem Volk alle Herrschaftsrechte durch ein Privileg erteilen kann, so lautet das Argument, unterliegen diese Rechte auch der *praescriptio*.[[56]](#footnote-56) Nach der gegenteiligen Auffassung von Panormitano (Niccolò de Tudeschis, 1396-1445), der sich Balbo anschließt, unterliegen hingegen diejenigen Rechte, die die Zeichen von Souveränität sind, nicht der *praescriptio*.[[57]](#footnote-57) Was deshalb nicht stattfinden kann, ist eine *praescriptio* gegenüber der Herrschaft des Kaisers im Sinne einer vollständigen Exemtion gegenüber der kaiserlichen Jurisdiktion. Folglich können Rechte des Reiches nur dann der *praescriptio* unterliegen, solange Souveränität unangetastet bleibt (*salva superioritate*).[[58]](#footnote-58)

Zur Begründung dieser Auffassung weist Balbo auf die Unterscheidung zwischen privativer und akkumulativer praescriptio hin (*praescribi privative* vs. *praescribi cumulative*). Nur im Falle der privativen *praescriptio* kann das vom Untertan ausgeübte Recht nicht mehr vom Kaiser ausgeübt werden. Nach der Auffassung von Balbo fallen Herrschaftsrechte immer unter die Kategorie der privativen *praescriptio*.[[59]](#footnote-59) Dies ist sicher plausibel für die Ausübung praktischer Gewaltmittel (*merum imperium*) und für die Ausübung von Gerichtsrechten, die für denselben Fall auf derselben Instanzenebene nicht sinnvoll bei mehr als einer Autorität liegen kann.[[60]](#footnote-60) Balbos Ablehnung der Idee, dass sich auf Rechte, die Souveränität repräsentieren der *praescriptio* unterliegen, lässt sich als eine Konsequenz seiner Auffassung auffassen, dass Herrschaftsrechte nur der privativen *praescriptio* unterliegen können.

Wird hingegen die Annahme, dass Herrschaftsrechte nur der privativen *praescriptio* unterliegen, aufgegeben, ergibt sich die Möglichkeit, auch Rechte, die Souveränität repräsentieren als Gegenstand der *praescriptio* gegenüber Untertanen aufzufassen. In diesem Fall könnten Untertanen an Souveränität teilhaben, ohne dadurch die Souveränität des Kaisers in Frage zu stellen. Dies ist genau die Strategie, die Besold verfolgt. In seiner Diskussion des Bündnisrechts der Städte vertritt Besold die Auffassung, „das Verfließen einer so langen Zeit erhalte die Kraft eines Gesetzes und einer speziellen Einräumung von Rechten.“[[61]](#footnote-61) Insbesondere die Hanse ist in seinen Augen ein legitim geschlossenes Bündnis, weil Könige und Fürsten innerhalb und außerhalb Deutschlands über eine lange Zeit hinweg Bündnisse mit der Hanse eingegangen sind.[[62]](#footnote-62) So dokumentiert ein Vertrag der Hanse mit dem englischen König von 1206 nicht nur das Alter der Hanse, sondern auch ihre Beteiligung an internationalen Verträgen. Ebenso wurde 1570 ein Bündnis zwischen Lübeck und dem Dänischen König Friedrich II. geschlossen, ohne dass dies Widerspruch hervorgerufen hätte.[[63]](#footnote-63) Hier nimmt Besold die Idee auf, dass für *praescriptio* die stillschweigende Duldung den Ausschlag gibt. Anders als Balbo dehnt Besold jedoch den Bereich der *praescriptio* von Herrschaftsrechten auf Rechte aus, die ein Zeichen von Souveränität sind. Dies kann dadurch erklärt werden, dass Besold hier—um die Terminologie zu verwenden, die sich bei Balbo, aber nicht bei Besold findet—nicht von privativer, sondern von akkumulativer *praescriptio* auszugehen scheint. Für eine solche Interpretation spricht, dass Besold der Auffassung ist, durch die *praescriptio* von Bündnisrechten werde die Souveränität (*summa superioritas*) des Reichs keineswegs beeinträchtigt. Wie er argumentiert, ist dies der Fall, weil alle Herrschaftsrechte ihren Ursprung im gesamten Gemeinwesen haben. Deshalb können sowohl der Kaiser als auch einzelne Reichsstände an Herrschaftsrechten nur teilhaben, sie aber nicht als Eigentum besitzen. In diesem Sinn unterliegen nicht die Herrschaftsrechte selbst der *praescriptio*, sondern ausschließlich deren Ausübung.[[64]](#footnote-64)

Dennoch geht Besold auf eine wesentliche Einschränkung nicht ein, die sich bei Balbo findet. Wie Balbo hervorhebt, kann *praescriptio* nicht eintreten, wenn die betreffenden Personen ungeeignet sind, eine bestimmte Funktion zu erfüllen. So können zum Bespiel Laien keine Funktionen von Klerikern übernehmen, selbst wenn eine unvordenkliche Zeit verstrichen ist und die Zustimmung der Autoritäten präsumiert werden kann.[[65]](#footnote-65) Dies wirft für die *praescriptio* von Herrschaftsrechten die Frage auf, ob Reichs- und Hansestädte überhaupt die geeigneten Träger dieser Rechte sein können. Leibniz’ Bemerkungen zur rechtlichen Relevanz des Vergehens von Zeit bringen einen weiteren Aspekt in den Blick, nämlich die Rolle des Naturrechts bei der Bestimmung der Legitimität des Übergangs von Souveränität auf kleinere Gemeinwesen. Zunächst macht er klar, dass er das Verstreichen einer unvordenklichen Zeit auch für Herrschaftsrechte relevant hält, die ein Zeichen von Souveränität sind:

„Souveränität hat entweder ihre Teile oder besser ihre Konsequenzen und Fähigkeiten, die von den Rechtsgelehrten von daher „regalia“ nennen […], und die von Fürsten frei ausgeübt werden, wenn sie nicht durch einen Vertag oder eine seit Menschengedenken bestehende Gewohnheit daran gehindert werden.“[[66]](#footnote-66)

Hier scheint Leibniz eher an die Form der privativen *praescriptio* zu denken, wenn er den Fall in den Blick nimmt, in dem das Verstreichen einer unvordenklichen Zeit die Herrschaftsrechte eingeschränkt werden. Etwas später nimmt er aber auch den speziellen Fall des Bündnisrechts in den Blick, bei dem sich Herrschaftsrechte akkumulieren können. So weist Leibniz auf die Bodin zusammengetragene Liste von Bündnissen deutscher Fürsten und Städte mit Mächten außerhalb des Reiches hin, zu denen das von Besold erwähnte Bündnis von Lübeck mit dem König von Dänemark gehört.[[67]](#footnote-67) Im Fall des Bündnisrechts, argumentiert Leibniz, hat der langjährige Besitz von Freiheit rechtliche Relevanz:

„[A]us oft zugelassenem Handeln, das dem göttlichen und natürlichen Recht nicht entgegensteht, pflegt aus häufiger Wiederholung Recht zu entstehen. Sicherlich hat der Besitz der Freiheit selbst große Kraft, denn er überträgt die Beweislast auf den Gegner und entbehrt nicht der Rechtskraft.“[[68]](#footnote-68)

Obwohl Leibniz hier die Präsumption der Duldung nicht ausdrücklich erwähnt, ist es plausibel anzunehmen, dass er diese Rechtsfigur im Sinn hat. Denn die Wirkung von Präsumptionen besteht ganz allgemein darin, die Beweislast auf den Gegner zu übertragen.[[69]](#footnote-69) Wenn es dies ist, was Leibniz hier im Sinn hat, dann wendet er, wie Besold, die Idee der *praescriptio* von Herrschaftsrechten auf den Fall des Bündnisrechts an. Leibniz fügt aber eine wesentliche Qualifikation hinzu: Das oft zugelassene Handeln kann nur dann Rechtsfolgen haben, wenn es selbst dem göttlichen und natürlichen Recht nicht widerspricht. Demzufolge bildet die Vereinbarkeit mit dem Naturrecht den Maßstab dafür, ob seit Menschengedenken bestehende Gewohnheiten zur *praescriptio* von Herrschaftsrechten führen könne. Für Leibniz bilden deshalb naturrechtliche Überlegungen nicht einfach einen dritten Argumentationsstrang zur Begründung des Bündnisrechts; vielmehr hängt auch die Anwendbarkeit der *praescriptio* auf Herrschaftsrechte von naturrechtlichen Überlegungen ab. Und, wie sich zeigen wird, verleihen naturrechtliche Überlegungen in seinen Augen auch den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Bündnisrecht zusätzliches argumentatives Gewicht.

5. Bündnisrecht und Naturrecht

Wieder wird sich ein komparatives Vorgehen lohnen, denn die Relevanz des Naturrechts für die Begründung des Bündnisrechts ist bei Besold deutlicher formuliert als bei Leibniz. Besold betrachtet natürliche Neigung (*naturalis propensio*) als Grundlage des Naturrechts, insbesondere das natürlich gegebenes Streben nach Selbsterhaltung, aus dem er das Streben nach Gesellschaft ableitet.[[70]](#footnote-70) Deshalb betrachtet er die *civitas* als die Gemeinschaft, die aufgrund der Intention der Natur als Erste existiert, und die aufgrund der menschlichen Vernunft eingerichtet wird.[[71]](#footnote-71) Dabei betrachtet er die *civitas* als Vereinigung einer Vielzahl von Menschen, die durch die Übereinkunft des Rechts und durch Nutzen gesichert ist. Im Gegensatz zu Hobbes vertritt er eine perfektionistische Auffassung, der zufolge die *civitas* alles enthält, was notwendig ist, um das Leben in der besten Weise zu führen. Aus diesem Grund betrachtet er Furcht und Bedürftigkeit nur als äußere Ursache der Gesellschaftsbildung, während er die natürliche Vernunft (*lux naturae*) als die unmittelbare und intrinsisch wirksame Ursache (*causa propinque & intrinsecus urgens*) charakterisiert.[[72]](#footnote-72) In seinen Augen besteht das oberstes Gut in der *justitia universalis*, die er als Gesamtheit aller Tugenden auffasst. Demzufolge ist eine gerechte Person eine Person, die entsprechend ihrer Natur oder entsprechend der rechten Vernunft (*recta ratio*) lebt.[[73]](#footnote-73) Deshalb hält Besold, ähnlich wie Leibniz, dafür, dass Thrasymachus’ Auffassung von Gerechtigkeit als dem, was dem Mächtigsten nützt, den Prinzipien der Natur widerspricht.[[74]](#footnote-74) Vielmehr hat nach Besolds Auffassung die Zivilgesellschaft von Natur aus die Funktion, die mit der universellen Gerechtigkeit verbundenen Tugenden zu realisieren.[[75]](#footnote-75)

In diesem Rahmen integriert Besold auch seine Auffassung der natürlichen Funktion von Bündnissen. Wie er es versteht, ist ein Bündnis ein öffentlicher Vertrag zweier oder mehrerer Gemeinwesen (*rerumpublicarum*), die aufgrund von Notwendigkeit oder öffentlichem Wohlergehen eingegangen werden.[[76]](#footnote-76) Vom Standpunkt dieser Definition wird klar, dass Handelsbündnisse diesen Zweck vollkommen erfüllen können, auch wenn die Bündnispartner nicht reichsunmittelbar sind. Besold versteht seine Argumentation als ein Gegengewicht zum Versuch der Theoretiker des Absolutismus, aus „Untertanen Sklaven zu machen“, dazu noch sehr zum Nachteil der reformierten Religion. Deshalb ist für ihn die Verteidigung des Bündnisrechts auch nicht reichsunmittelbarer Städte wie denen, die zur Hanse gehören, zugleich eine Verteidigung der Religionsfreiheit.[[77]](#footnote-77) Dementsprechend zählt Besold das Bündnisrecht zu den natürlichen Rechten:

„Im derselben Weise, wie die Natur nach Gesellschaft und gemeinschaftlicher Unterstützung zu streben scheint … kann auch gemeinsamen, stärkeren Feinden auf keine geeignetere Weise als durch Gesellschaften und Bündnisse begegnet werden.“[[78]](#footnote-78)

Damit wird auch eine naturrechtliche Grundlage für das Gesandtschaftsrecht geschaffen: Weil die Hansestädte das Recht zu Kriegsführung und zu Bündnissen besitzen, so argumentiert Besold, besitzen sie auch das Gesandtschaftsrecht, denn wer ein Recht besitzt, ein Ziel zu verwirklichen, besitzt auch das Recht, die zu diesem Ziel notwendigen Mittel einzusetzen.[[79]](#footnote-79)

Auch Leibniz ist der Auffassung, dass der Zweck der mittelalterlichen Städtebündnisse in der Sicherung der Wege und der Handelsbeziehungen bestand.[[80]](#footnote-80) Dies ist aber eine völkerrechtliche Funktion, denn Leibniz betrachtet die Friedenssicherung als zentrale Aufgabe des Völkerrechts.[[81]](#footnote-81) Dabei betrachtet Leibniz Bündnisse innerhalb des Reichs als eine Notlösung, die sich aus der politischen Schwäche der Institutionen des Reichs ergibt:

„Wenn unser Gemeinwesen gut verfasst wäre, […] wenn die Schwachen vor der Unterdrückung durch die Mächtigen aufgrund der Gesetze sicher wären, wäre kein Bedarf an, wie ich einräume, gefährlichen Behelfen, wie den Bündnissen außerhalb der Ordnung. Wer würde aber nicht sehen, dass in der gegenwärtigen Verwirrung der politischen Lage es den Bündnissen zu verdanken ist, dass wir noch ein Gemeinwesen haben? In dieser Weise wurden einst durch Bündnisse zwischen einigen Reichständen die Gefährder des öffentlichen Friedens unterdrückt, wie zum Beispiel Räuberburgen, und die Grundlage derjenigen Reichsverfassung gelegt, die seit Kaiser Maximilian Fortdauer besitzt.“[[82]](#footnote-82)

Mit Blick auf die Reformationszeit weist Leibniz darauf hin, dass der Religionsfriede nur durch Bündnisse erreicht wurde. Ebenso vertritt er die Auffassung, dass die Freiheit des Reiches gegenüber französischen und spanischen Machtansprüchen nur durch Bündnisse verteidigt werde konnte.[[83]](#footnote-83)

Hier ergibt sich eine überraschende Verbindung zwischen naturrechtlichen, völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Überlegungen. Denn es sind die naturrechtlich begründeten Funktionen der Erhaltung des Friedens und der Verteidigung, die den Bündnissystemen des Mittelalters und der frühen Neuzeit völkerrechtliche Legitimität verleihen. Zudem ist es das naturrechtlich legitimierte Bündnisrecht, dessen Träger auch die Städte sind, welches sich als Grundlage des Verfassungsrechts herausstellt. Verfassungsrechtliche Dokumente wie die *Bulla Aurea* sind damit nicht nur etwas, was das Bündnisrecht der Reichsstände legitimiert; viel grundlegender ist es ist es die friedenserhaltende Funktion der bestehenden Bündnispraxis, die in verfassungsrechtlichen Dokumenten zum Ausdruck kommt. Damit spezifiziert die naturrechtliche Begründung des Bündnisrechts aber auch die Bedingungen, unter denen die tatsächliche politische Praxis der Bündnisse zur *praescriptio* des Bündnisrechts führen kann—nämlich nur solange diese politische Praxis den Zielen des Naturrechts folgt. Nimmt man nun hinzu, dass Leibniz die Teilhabe am Völkerrecht an das Recht der Gesandtschaften, des Kriegs und Friedens (insbesondere der Arbitration, Mediation und Friedensgarantie) und der Bündnisse bindet,[[84]](#footnote-84) dann führen die verfassungsrechtlichen, völkerrechtlichen und naturrechtlichen Begründungen des Bündnisrechts zu der Einsicht, dass die Träger des Bündnisrechts zugleich Träger von Souveränität sind.

Bei Leibniz wie bei Besold findet sich die Einsicht, dass sich auch Pflichten der Achtung gegenüber Trägern und Repräsentanten der Souveränität naturrechtlich begründet werden können. Denn solche Achtungspflichten beruhen auf völkerrechtlichen Funktionen von Amtsträgern, zu deren Erfüllung sie aufgrund von naturrechtlichen Überlegungen ein Recht haben. Besold erwähnt in diesem Zusammenhang den historischen Konflikt zwischen Burgund und Kurfürsten um die Rangordnung ihrer Botschafter. In diesem Konflikt nahm Burgund für sich in Anspruch, eine größere Macht zu besitzen als jedes andere Territorium in Frankreich und Deutschland. Als Gegenargument wurde die verfassungsrechtliche Funktion der Kurfürsten ins Feld geführt. Wie Besold feststellt, waren die Kurfürsten erfolgreich darin, die Achtung (*existimatio*), in der sie gehalten wurden, erfolgreich zu verteidigen.[[85]](#footnote-85) Nach Besolds Analyse kommt im Ausgang dieser Kontroverse eine Auffassung von Rangordnung zum Ausdruck, die sich nicht an der Macht von Personen oder Dynastien orientiert, sondern an Ämtern oder verfassungsrechtlichen Funktionen.[[86]](#footnote-86) In seinen Augen lässt sich daraus die Berechtigung gradueller Abstufungen der Würde ableiten:

„Stände und graduelle Abstufungen an Würde sind zum öffentlichen Nutzen eingeführt, in der Weise, dass, solange der Geringere nicht danach strebt, dem Höheren vorgezogen zu werden, sondern jeder seinen Grad einnimmt, die menschliche Gesellschaft in Frieden und Eintracht bewahrt wird …“[[87]](#footnote-87)

Aus diesem Grund hält Besold dafür, dass bei politischen Verhandlungen ein Vorgehen nach dem Grad an Würde zugleich zum Naturrecht und zum öffentlichen Recht gehört.[[88]](#footnote-88)

Auch bei Leibniz findet sich die Auffassung des Völkerrechts aus Ausdruck natürlicher Vernunft:

„In diesem Sinn pflegt man zu sagen, Botschafter seien unverletzlich. Denn wer gesandt wird, um Verhandlungen zu führen, genießt Immunität, die vom Völkerrecht akzeptiert und von der natürlichen Vernunft eingeführt wurde. […] Denn natürliche Vernunft verlangt, dass das Vermögen der Ortsbewegung frei sei; andernfalls, wenn diese Möglichkeit, Vertrauen aufzubauen fortfällt, ist kein Heilmittel gegen das Gleiten ins Übel und das Schwären vernünftiger Seelen zu finden.“[[89]](#footnote-89)

Dabei schließt die Unverletzlichkeit der Gesandten nicht nur den Schutz vor physischem Schaden, sondern auch den Schutz vor Ehrverletzung (*contumelia*) mit ein.[[90]](#footnote-90) Wie Leibniz erläutert, besteht Ehre in Meinung und Gewohnheiten, wobei die relevante Meinung als eine Einschätzung der Würde (*aestimatio dignitatis*) beschrieben werden kann.[[91]](#footnote-91) Er erklärt auch weshalb Ehrverletzungen gegenüber Souveränen und deren Gesandten zum Völkerrecht gehören: Solche Ehrverletzungen führen zu einer feindseligen Geisteshaltung und zum Wunsch nach Vergeltung, und damit letztlich zu Kriegen, die zu verhindern das Ziel des Völkerrechts ist.[[92]](#footnote-92) Auch kann die Verweigerung der Anerkennung von Gesandten als Botschaftern einen Friedensschluss verzögern, wie sich in den langwierigen Verhandlungen, die dem Westfälischen Frieden vorangegangen sind, beobachten lässt. Dort brachte die Weigerung, die Braunschweigischen Gesandten als Botschafter anzuerkennen, die Verhandlungen zum Stocken.[[93]](#footnote-93) Umgekehrt ist die Beachtung gleichen Rechts unter souveränen Gemeinwesen eine der Grundlagen eines allgemeinen Friedens, weil dadurch vermieden wird, die Samen neuen Hasses zu säen.[[94]](#footnote-94) In diesem Sinn ist die Erfüllung von Achtungspflichten gegenüber den Repräsentanten von Souveränen ein notwendiger Faktor für die Erfüllung der naturrechtlich begründeten Funktionen des Völkerrechts.

6. Schluss: Bündnisrecht und die Natur von Souveränität

In Leibniz’ Behandlung des Bündnisrechts und seiner Bedeutung für den Souveränitätsbegriff lassen sich somit zwei divergierende Stränge unterscheiden: (1) Ein politisch motivierter Strang, der Souveränität auf mächtige deutsche Fürsten, die nicht Kurfürsten sind, ausdehnen will, aber gleichzeitig Reichs- und Hansestädte von den Souveränitätsrechten ausschließt. (2) Ein verfassungsrechtlich, völkerrechtlich und naturrechtlich motivierter Strang, der nach den Funktionen von Bündnissen in der politischen Praxis des Mittelalters und der frühen Neuzeit fragt und ihre Wirksamkeit für öffentliche Sicherheit, Religionsfrieden und Landesverteidigung betont. Die historischen Beispiele, die Leibniz anführt, zeigen klar, dass Reichs- und Hansestädte an der Erfüllung der Funktion solcher Bündnisse beteiligt waren. Dieser Argumentationsstrang weist substantielle Parallelen mit der Behandlung des Bündnisrechts bei Besold auf, und diese Parallelen lassen auch die Relevanz von naturrechtlichen Überlegungen bei in Leibniz’ Behandlung des Bündnisrechts deutlicher hervortreten.

Wie ein Blick in Besolds Abhandlungen dokumentiert, bestand keinesfalls ein Konsens unter den deutschen Staatsrechtsdenkern des 17. Jahrhunderts, dass Reichsstädte, Hansestädte und andere kleinere Territorien vom Bündnisrecht auszuschließen wären. Im Gegenteil finden sich bei Besold naturrechtlich inspirierte Argumente, die zu zeigen versuchen, weshalb diese kleineren Gemeinwesen Träger des Bündnisrechts sind. Wenn Henniges diagnostiziert, dass Leibniz nicht in überzeugender Weise eine Grenze ziehen kann, welche die Souveränitätsrechte auf die deutschen Fürsten beschränkt und die Reichs- und Hansestädte davon ausschließt, dann hat er ein wirkliches Problem in Leibniz’ Argumentation identifiziert. Es ist allerdings ein Problem, das Leibniz kohärent auf der Grundlage der theoretischen Prinzipien, die er mit Besold teilt, hätte lösen können. Denn seine Argumente zugunsten des Bündnisrechts der deutschen Fürsten hätten ohne eine Änderung seiner theoretischen Annahmen auch auf die Reichs- und Hansestädte und die kleineren Territorien ausgedehnt werden könnte.

Was Leibniz mit Besold gemeinsam hat, ist die Auffassung, dass Souveränität, anders als für Bodin, nicht in der Unabhängigkeit von externen Mächten, sondern in der Fähigkeit liegt, naturrechtlich begründete Funktionen des Völkerrechts zu erfüllen. Die Fähigkeit, wirksam Bündnisse eingehen zu können, ist für beide Denker eines der wichtigsten Beispiele für eine solche Fähigkeit. Daraus ergibt sich eine radikal nicht-absolutistische Auffassung von Souveränität, welche die Vorstellung von sich geographisch überlappenden Souveränitätsrechten zulässt. Während Besold solche Situationen nach dem Muster der privativen *praescriptio* zu verstehen scheint, der zufolge eine Aufteilung von sich gegenseitig ausschließenden Souveränitätsrechten auf verschiedene Träger ergibt, scheint Leibniz solche Situationen eher nach dem Muster der akkumulativen *praescriptio* zu verstehen, der zufolge volle Souveränitätsrechte wie im Fall des Bündnisrechts bei verschiedenen Trägern gleichzeitig vorliegen können. Bei Besold wie bei Leibniz finden sich damit Konzeptionen von Souveränität, die es erlauben, Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Gemeinwesen zu akzeptieren, ohne diesen Gemeinwesen Souveränität abzusprechen. Was aus der Perspektive von Bodin wie eine Auflösung von Souveränität aussehen muss, mag in der politischen Realität einen Gewinn in Hinblick auf die Anerkennung völkerrechtlicher Funktionen kleinerer Gemeinwesen mit sich bringen. Die Erfüllung der naturrechtlich begründeten Achtungspflichten gegenüber den Gesandten solcher Gemeinwesen bringt eine Anerkennung dieser völkerrechtlichen Funktionen zum Ausdruck, während die Verletzung der achtungsbezogenen Pflichten nicht nur die Anerkennung der völkerrechtlichen Funktionen verweigert, sondern dadurch auch die Verwirklichung dieser Funktionen erschwert.

1. *De jure suprematus ac legationis principum Germaniae*, A IV, 2, 141. [↑](#footnote-ref-1)
2. Ebd., A IV, 2, 43. [↑](#footnote-ref-2)
3. *Specimen demonstrationum politicarum pro eligendo rege Polonorum*, A IV, 1, 5. [↑](#footnote-ref-3)
4. J. Bodin, *Six livres de la république* (Paris, 1576), 168. [↑](#footnote-ref-4)
5. S. de Monzambano [S. Pufendorf], *De statu imperii Germanici* (Genf, 1667). [↑](#footnote-ref-5)
6. A. Blank, “Leibniz and the Early Modern Controversy over the Right of International Mediation.” In *“Das Recht kann nicht ungerecht sein …” Beiträge zu Leibniz’ Philosophie der Gerechtigkeit*. Hg. v. Wenchao Li (*Studia Leibnitiana Sonderheft* 44). Stuttgart: Steiner, 2015, 117–135. [↑](#footnote-ref-6)
7. Stolleis hat auf die Bedeutung Besolds für die Entwicklung der Theorie des Bündnisrechts hingewiesen; er gibt allerdings nur eine kurze Übersicht über die hier relevanten Themen: M. Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1 (München, 1988), 188-190. [↑](#footnote-ref-7)
8. A IV, 2, 112. [↑](#footnote-ref-8)
9. [Heinrich Henniges], *Discursus de suprematu adversus Caesarinum Fürstenerium* (Hyetopoli ad Istrum, 1687). [↑](#footnote-ref-9)
10. A IV, 2, 410. [↑](#footnote-ref-10)
11. A IV, 2 18; 56 [↑](#footnote-ref-11)
12. A IV, 2, 18; 56-57. [↑](#footnote-ref-12)
13. [Henniges,] *Discursus* (wie Anm. 11), 63-66. [↑](#footnote-ref-13)
14. Ebd., 60-61. [↑](#footnote-ref-14)
15. Ebd., 61. [↑](#footnote-ref-15)
16. Rezension von: Discursus de suprematu adversus Caesarinum Fürstenerium [Ende November bis Mitte Dezember] 1687, A IV, 2, 422. [↑](#footnote-ref-16)
17. *De jure suprematus ac legationis principum Germaniae*, A IV, 2, 18. [↑](#footnote-ref-17)
18. Ebd., A IV, 2, 62. [↑](#footnote-ref-18)
19. Ebd., A IV, 2, 98. [↑](#footnote-ref-19)
20. C. Besold, *De foederum jure* (Argentorati, 1642), 22. [↑](#footnote-ref-20)
21. Ebd. [↑](#footnote-ref-21)
22. Ebd. [↑](#footnote-ref-22)
23. Ebd. [↑](#footnote-ref-23)
24. A IV, 2, 101. [↑](#footnote-ref-24)
25. Besold, *De foederum jure* (wie Anm. 20), 22. [↑](#footnote-ref-25)
26. Ebd. [↑](#footnote-ref-26)
27. Besold, *De foederum jure* (wie Anm. 20), 15. [↑](#footnote-ref-27)
28. *Bulla Aurea*, Cap. XV, § 2 in M. Goldast, *Collectio constitutionum imperialium*. 3 Bände (Frankfurt, 1673), Bd. 1, 361. [↑](#footnote-ref-28)
29. E. von Wehye, *Meditamenta pro Foederibus* (Frankfurt, 1609), 150-151. [↑](#footnote-ref-29)
30. C. Besold, *De iure imperialium civitatum* (Argentorati, 1642), 100. [↑](#footnote-ref-30)
31. Ebd., 101. [↑](#footnote-ref-31)
32. Ebd. [↑](#footnote-ref-32)
33. Besold, *De foederum jure* (wie Anm. 20), 22-23. [↑](#footnote-ref-33)
34. Ebd., 23. [↑](#footnote-ref-34)
35. A IV, 2, 101. [↑](#footnote-ref-35)
36. A IV, 2, 102. [↑](#footnote-ref-36)
37. C. Besold, *De juribus majestatis* (Argentorati, 1642), 104. [↑](#footnote-ref-37)
38. Ebd., 100. [↑](#footnote-ref-38)
39. Ebd., 172. [↑](#footnote-ref-39)
40. Ebd. [↑](#footnote-ref-40)
41. Ebd., 100-101. [↑](#footnote-ref-41)
42. Ebd., 172. [↑](#footnote-ref-42)
43. C. Besold, *De majestate in genere* (Argentorati, 1625), 72. [↑](#footnote-ref-43)
44. Ebd. [↑](#footnote-ref-44)
45. F. Balbo, *De praescriptionibus* (Köln, 1573), 73. [↑](#footnote-ref-45)
46. Ebd., 80. [↑](#footnote-ref-46)
47. Ebd., 88. [↑](#footnote-ref-47)
48. Ebd., 87. [↑](#footnote-ref-48)
49. Ebd., 88. [↑](#footnote-ref-49)
50. Ebd., 85. [↑](#footnote-ref-50)
51. Ebd. [↑](#footnote-ref-51)
52. Ebd., 88. [↑](#footnote-ref-52)
53. Ebd., 118. [↑](#footnote-ref-53)
54. Ebd., 120. [↑](#footnote-ref-54)
55. Ebd., 402. [↑](#footnote-ref-55)
56. Ebd., 403. [↑](#footnote-ref-56)
57. Ebd., 400. [↑](#footnote-ref-57)
58. Ebd., 401-402. [↑](#footnote-ref-58)
59. Ebd., 407. [↑](#footnote-ref-59)
60. Ebd., 424. [↑](#footnote-ref-60)
61. Besold, *De foederum jure* (wie Anm. 20), 23. [↑](#footnote-ref-61)
62. Ebd., 24. [↑](#footnote-ref-62)
63. Ebd., 20. [↑](#footnote-ref-63)
64. Besold, *De iure imperialium civitatum* (wie Anm. 30), 172. [↑](#footnote-ref-64)
65. Balbo, *De praescriptionibus* (wie Anm. 45), 122. [↑](#footnote-ref-65)
66. A IV, 2, 90. [↑](#footnote-ref-66)
67. 101; siehe J. Bodin, *Six livres de la république* (wie Anm. 4), I, 7. [↑](#footnote-ref-67)
68. A IV, 2, 102. [↑](#footnote-ref-68)
69. Siehe A. Alciato, *Tractatus de praesumptionibus* (Lyon, 1551), 28. [↑](#footnote-ref-69)
70. C. Besold, *Praecognita politices* (Argentorati, 1641), 36. [↑](#footnote-ref-70)
71. Ebd., 37. [↑](#footnote-ref-71)
72. Ebd., 38. [↑](#footnote-ref-72)
73. Besold, *Praecognita politices* (wie Anm. 70), 41. [↑](#footnote-ref-73)
74. Ebd., 66. [↑](#footnote-ref-74)
75. Ebd., 41. [↑](#footnote-ref-75)
76. Besold, *De foederum jure* (wie Anm. 20), 10. [↑](#footnote-ref-76)
77. Ebd., 22-23. [↑](#footnote-ref-77)
78. Ebd., 7. [↑](#footnote-ref-78)
79. C. Besold, *De legatis, eorumque jure*, in C. Besold, *Spicilegia politico-juridica* (Argentorati, 1624), 8. [↑](#footnote-ref-79)
80. A IV, 2, 100. [↑](#footnote-ref-80)
81. A IV, 2, 38. [↑](#footnote-ref-81)
82. A IV, 2, 102. [↑](#footnote-ref-82)
83. Ebd. [↑](#footnote-ref-83)
84. A IV, 2, 140. [↑](#footnote-ref-84)
85. C. Besold, *De sessionis praecedentia*, in C. Besold, *Spicilegia politico-juridica* (wie Anm.79), 112. [↑](#footnote-ref-85)
86. Ebd. [↑](#footnote-ref-86)
87. Ebd., 119. [↑](#footnote-ref-87)
88. Ebd. [↑](#footnote-ref-88)
89. A IV, 2, 38. [↑](#footnote-ref-89)
90. Ebd. [↑](#footnote-ref-90)
91. A IV, 2, 142. [↑](#footnote-ref-91)
92. Ebd. [↑](#footnote-ref-92)
93. A IV, 2, 353-354. [↑](#footnote-ref-93)
94. Ebd. [↑](#footnote-ref-94)